

27.03.2020

Erleichterungen bei GIS-Gebühren

- Die GIS hat sich bereit erklärt, bei allen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ihren Betrieb schließen müssen/mussten, die GIS-Abmeldung zu akzeptieren, ohne dass besondere Nachweise beizubringen sind. Das heißt, aufgrund der Krise reicht hier für eine temporäre Abmeldung eine formlose Mitteilung (E-Mail an kundenservice@gis.at) oder auf der Service-Hotline unter 0810 00 10 80 mit Nennung der Teilnehmernummer (Die zehnstellige Teilnehmernummer ist auf der Rundfunkgebührenvorschrift, der GIS Original-Zahlungsanweisung oder auf der Transaktionszeile des Kontoauszugs ersichtlich).
- Nach Erhalt dieser formlosen Abmeldung, meldet daraufhin die GIS die Betriebe per 31. März 2020 ab und per 1. Juli 2020 wieder automatisch an. In diesem Zeitraum kommt es zu keinerlei Zahlungsverpflichtung!
- Sollte das Unternehmen bis zum 1. Juli 2020 den Betrieb, aus welchen Gründen auch immer, nicht wiederaufnehmen, ist die GIS davon gesondert in Kenntnis zu setzen.
- Laut Rundfunkgebührengesetz (RGG) ist die GIS unmittelbar davon zu verständigen, wenn am jeweiligen Standort keine Rundfunkempfangsanlagen mehr betrieben werden. Auch in diesem Punkt konnten wir mit der GIS vereinbaren, dass den Zeitpunkt der Meldung an die GIS betreffend, kulant vorgegangen wird. Das heißt, falls der Betrieb nachweislich geschlossen war, wird die Abmeldung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein!